

---

# Bericht des Eidgenössischen Versicherungsgerichts über seine Amtstätigkeit im Jahre 1978

vom 31. Dezember 1978

Sehr geehrte Herren Präsidenten,  
sehr geehrte Damen und Herren,

Wir haben die Ehre, Ihnen gemäss Artikel 21 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege über unsere Amtstätigkeit im Jahre 1978 Bericht zu erstatten.

---

# EIDGENÖSSISCHES VERSICHERUNGSGERICHT

## A. Zusammensetzung des Gerichtes

Am 6. Dezember hat die Bundesversammlung Dr. iur. Kurt Sovilla, Sekretär des Zentralverbandes schweizerischer Arbeitgeberorganisationen, seit 1. Januar 1978 Ersatzrichter, als Nachfolger des auf 31. März 1979 zurücktretenden Bundesrichters Hans Korner gewählt. Ein neuer Ersatzrichter ist noch nicht bestimmt worden.

## B. Tätigkeit des Gerichtes

### I. Allgemeiner Überblick

#### 1. Beziehungen zum Bundesgericht

Zwei Mitglieder unseres Gerichtes – René Frank Vaucher und Eduard Amstad – wirkten regelmässig an den Geschäften der verwaltungsrechtlichen Kammer des Bundesgerichts mit (Art. 127 Abs. 1 OG). Diese Kammer und unser Gericht hielten – nebst dem Meinungsaustausch ihrer Präsidenten – am 21. September in Luzern eine gemeinsame Sitzung ab (Art. 127 Abs. 3 und 4 OG).

#### 2. Geschäftslast

Gegenüber 1977 hat sich die Zahl der neuen Geschäfte von 1245 auf 1300 (+55) erhöht. Diese Steigerung beruht auf der Zunahme der Beschwerden auf den Gebieten der Arbeitslosenversicherung (+34), der Unfallversicherung (+33) und der Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (+21). Die geringeren Eingänge in den anderen Versicherungszweigen (-33, davon 18 in der Krankenversicherung) konnten diese Zunahme nicht kompensieren. Hinzuweisen ist wiederum auf die kleine Zahl der Prozesse auf den Gebieten der Militärversicherung (13), der Familienzulagen für Kleinbauern (5) und der Erwerbbersatzordnung (2). Die Zahl der erledigten Fälle hat sich gegenüber 1977 von 1115 auf 1154 erhöht (+39). Trotzdem waren am 31. Dezember noch 850 Beschwerden anhängig (gegenüber 704 Ende 1977).

Die am Ende dieses Berichts aufgeführte Statistik gibt Aufschluss über die mittlere Prozessdauer, die Zahl der Beratungen des Gesamtgerichts und derjenigen, die in Anwesenheit der Parteien stattgefunden haben (Art. 17 und 125 OG), sowie über die sprachliche Verteilung der erledigten Fälle.

Das Anwachsen der Zahl der neuen Geschäfte und namentlich die Zunahme der Pendenzen geben zu einiger Besorgnis Anlass, um so mehr als auch die mittlere Prozessdauer im Steigen begriffen ist. Das Parlament hat zwar im Dezember 1977 zweien unserer Begehren entsprochen, indem es die Zahl der Ersatzrichter von 7 auf 9 und diejenige der Gerichtsschreiber und Gerichtssekretäre von 9 auf 13 erhöhte. Allerdings konnten diese Massnahmen noch nicht ihre volle Wirkung entfalten. Dies ist insbesondere auf die Kündigungsfristen zurückzuführen, die den Dienstantritt der zusätzlichen Urteilsredaktoren verzögerten, sowie auf den Umstand, dass auch infolge eingetretener Mutationen der Effektivbestand nie erreicht werden konnte. Zudem ist sowohl für die Ersatzrichter als auch für die Gerichtsschreiber und Gerichtssekretäre eine gewisse Einarbeitungszeit durchaus normal. Trotzdem sich voraussichtlich die beiden getroffenen Massnahmen noch nachhaltiger auswirken werden, fragt es sich heute dennoch, ob damit ein befriedigender Gang der Rechtspflege gewährleistet werden kann, oder ob nicht andere Massnahmen vorzusehen sind, unter welchen letztlich eine Erhöhung der Zahl der Mitglieder des Gerichtes figurieren könnte.

## II. Überblick über die einzelnen Rechtsgebiete

(Die mit dem Datum zitierten Urteile werden noch veröffentlicht.)

### 1. Materielles Recht

#### a. Alters- und Hinterlassenenversicherung

Die Ausdehnung der *Versicherteneigenschaft* des Ehemannes auf die im Ausland domizilierte Ehefrau rechtfertigt sich dann nicht, wenn die Unterstellung des Ehemannes unter die obligatorische Versicherung einzig von der Ausübung einer Erwerbstätigkeit in der Schweiz abhängt (BGE 104 V 121).

Auf dem Gebiete der *Beiträge* ist bei einem Versicherten, der gleichzeitig mehrere Tätigkeiten ausübt, jedes Erwerbseinkommen dahin zu prüfen, ob es aus *selbständiger* oder *unselbständiger Erwerbstätigkeit* stammt, selbst wenn die Arbeiten für eine und dieselbe Firma vorgenommen werden (BGE 104 V 126). Schichtzulagen, bei denen es sich nachgewiesenermassen um Unkostensersatz handelt, gehören nicht zum *massgebenden Lohn*. Derartige Entschädigungen dürfen unter Umständen pauschaliert werden (BGE 104 V 57). Ein Fall gab Anlass zur Umschreibung der Berechnungsgrundlagen der von der geschiedenen, *nichterwerbstätigen* Frau zu entrichtenden Beiträge, wenn der frühere Ehemann seiner Verpflichtung, ihr eine Vermögensabfindung in Raten zu bezahlen, nicht nachgekommen ist (Urteil Ruhoff vom 12. Dezember 1978).

Auf dem Gebiete der *Renten* präziserte das Gericht die Voraussetzungen des Anspruchs auf *Kinderrente* beim Besuch einer Abendschule zur Erlangung der Matura (BGE 104 V 64). Es nahm Stellung zur Frage, wie die *einfache Altersrente* der geschiedenen Frau nach dem Tode des einstigen Ehegatten zu berechnen ist und welche Voraussetzungen für den Anspruch auf *Witwenrente* bei Unkenntnis seines Todes erfüllt sein müssen (BGE 104 V 71). Bei der *Ablösung einer Invalidenrente durch eine Rente der AHV* gelten als «massgebende Grundlage» zur Ermittlung der für den Berechtigten vorteilhafteren Berechnungsart sowohl das durchschnittliche Jahreseinkommen als auch die Rentenskala (BGE 104 V 74).

Die Umschreibung der schweren Hilflosigkeit in Artikel 36 Absatz 1 IVV widerspricht Artikel 43<sup>bis</sup> Absatz 1 AHVG nicht und ist daher für die *Hilflosenentschädigung* nach AHVG anwendbar (BGE 104 V 127).

#### b. Invalidenversicherung

Das Gericht fasste seine Rechtsprechung hinsichtlich der Gewährung *medizinischer Massnahmen* bei Spondylolithesis zusammen (BGE 104 V 77) und nahm zum Eingliederungserfolg von Ellbogenendoprothesen Stellung (BGE 104 V 79). In einem Fall wurden die Voraussetzungen der Abgabe von *Hilfsmitteln* im Rahmen der medizinischen Eingliederungsmassnahmen präzisiert (Fahrstuhl, der nach einer intertrochanteren Osteotomie benötigt wird; BGE 104 V 131).

Die Verwaltungspraxis, wonach Elektrofahrrad Batterien anders behandelt werden als Autobatterien, verstösst gegen den Grundsatz der *Rechtsgleichheit* (BGE 104 V 84). Der Ersatz von Reifen an Elektrofahrrädern ist gleich zu behandeln wie derjenige an Automobilen (BGE 104 V 87). Die Aufzählung in Randziffer 14.04 des Anhangs zur Verordnung über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Invalidenversicherung vom 29. November 1976 ist abschliessend; die Versicherung hat indessen an die *baulichen Vorkehren* auch dann *Beiträge* zu leisten, wenn sie einen Neubau betreffen (BGE 104 V 88). Das Gericht prüfte die Voraussetzungen der Übernahme der Kosten des *Umbaus von Motorfahrzeugen* vor oder nach Ablauf der vom Bundesamt für Sozialversicherung festgesetzten 6jährigen Frist sowie der eventuellen Kostenübernahme *pro rata temporis* (Urteil Kohler vom 8. November 1978).

Was der Arbeitgeber einem umgeschulten und wiedereingegliederten Invaliden über die von ihm erbrachte – in Geld ausgedrückte – Arbeitsleistung hinaus freiwillig bezahlt, gilt auf dem Gebiete der *Renten* als Soziallohn und darf als solcher bei dem zur *Invaliditätsschätzung* anzustellenden Einkommensvergleich nicht berücksichtigt werden (BGE 104 V 90). Ein Urteil äussert sich zu den Bemessungsmethoden der Invalidität erwerbstätiger Versicherter (BGE 104 V 135). Auch für den neurechtlichen Artikel 27<sup>bis</sup> IVV gilt die schon unter dem alten Recht entwickelte Praxis, dass diejenige Methode der Invaliditätsschätzung anzuwenden ist, die der Tätigkeit entspricht, welche die Hausfrau zur Zeit der Rentenrevision ausüben würde, wenn sie nicht invalid wäre (BGE 104 V 148). Die *Wartefrist*, die der Zusprechung einer Rente bei langdauernder Krankheit vorangeht, kann schon zu einer Zeit eröffnet werden, in welcher der Versicherte noch Taggelder der Arbeitslosenversicherung bezieht (Urteil Mertens vom 28. Dezember 1978). Das Gericht präziserte die Grundsätze der Bestimmung der Wartezeit eines Versicherten, der seinen früheren Beruf nicht mehr ausüben kann, im neuen Beruf weniger verdient und später in diesem Beruf eine zusätzliche gesundheitlich bedingte Lohneinbusse erleidet (BGE 104 V 141). Ein Fall gab Anlass zur Prüfung der Voraussetzungen der *Revision* der Renten im Falle von Schubkrankheiten (BGE 104 V 146).

Hinsichtlich der *Kinderrenten* sind bei der Frage, ob ein Pflegeverhältnis unentgeltlich sei, die tatsächlich realisierbaren Unterhaltsbeiträge zu berücksichtigen (Urteil Spirig vom 9. November 1978).

Das Gericht fasste die Rechtsprechung auf dem Gebiete der *Renten Kürzung* bei alkoholbedingter Invalidität zusammen; die Regelung, wonach von einem Entzug oder einer Kürzung der Leistung bei Durchführung einer Entziehungskur und bei Wohlverhalten abgesehen wird, ist gesetzmässig (BGE 104 V 1).

Der *Verrechnungsausschluss* des Artikels 213 Absatz 2 SchKG gilt im Anwendungsbereich des Artikels 20 Absatz 2 AHVG nicht (BGE 104 V 5).

Bei der Berechnung der *Übersicherung* sind Nebenbezüge, denen Lohncharakter zukommt, in den entgangenen mutmasslichen Jahresverdienst einzubeziehen, hingegen nicht Spesenvergütungen (BGE 104 V 151).

Die Ausgleichskassen sind verpflichtet, ihre *Verfügungen* zu begründen (BGE 104 V 153).

#### c. *Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung*

Auf diesem Gebiet ist kein Fall erwähnenswert.

#### d. *Krankenversicherung*

Das Gericht prüfte die Voraussetzungen, unter welchen die Kassen befugt sind, von den Mitgliedern *zusätzliche Beiträge* zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts zu erheben (BGE 104 V 155).

Die schuldhafte Verspätung der *Meldung* des Versicherungsfalles zieht nicht eine Leistungsverwirkung, sondern den sanktionsweisen Leistungsentzug nach sich. Ein Fall erlaubte es, die Bedeutung des *Grundsatzes der Verhältnismässigkeit* in diesem Zusammenhang zu präzisieren (BGE 104 V 9).

Die psychotherapeutische Behandlung durch nichtärztliche Psychotherapeuten und Psychologen stellt keine *Pflichtleistung* dar (BGE 104 V 14). Das gleiche gilt für die Implantation von Brustprothesen (BGE 104 V 95). Umschrieben wurden die Voraussetzungen, unter welchen die Krankenkassen die stationäre medizinische Rehabilitation nach Herzinfarkt als *Pflichtleistung* zu übernehmen haben (BGE 104 V 98).

#### e. *Unfallversicherung*

Das Deltasegeln ist nicht ein an sich von der Versicherung ausgeschlossenes *Wagnis*, kann es aber aufgrund der Umstände, unter denen es ausgeführt wird, sein; in den von der Versicherung nicht ausgeschlossenen Fällen ist eine *Leistungskürzung* möglich, wenn der Versicherte *grob fahrlässig* gehandelt hat (BGE 104 V 19).

Bei der Berechnung der *Rente* ist es nicht möglich, die während eines Jahres vor dem Unfall vom Lohnbetrag des Versicherten abgezogene AHV-Rente in den massgebenden Jahresverdienst einzubeziehen (BGE 104 V 26).

Ein Fall gab Gelegenheit, die Voraussetzungen der Gewährung einer *Abfindung* in Erinnerung zu rufen (BGE 104 V 27).

Das Nichttragen der Sicherheitsgurten stellt grundsätzlich eine *grobe Fahrlässigkeit* dar, welche eine *Kürzung der Versicherungsleistungen* rechtfertigt, wenn zwischen einem solchen Verschulden und dem Unfallereignis oder seinen Folgen ein adäquater Kausalzusammenhang besteht (BGE 104 V 36). Das Gericht präziserte die Voraussetzungen der Kürzung der Geldleistungen, wenn der *Schaden* nur *teilweise die Folge eines versicherten Unfalles* ist (BGE 104 V 161).

#### f. *Militärversicherung*

Die Sekretäre der sanitärischen Untersuchungskommissionen sind nur während der Dauer der einzelnen Aushebung bzw. sanitärischen Musterung *versichert* (BGE 104 V 168).

#### g. *Erwerbsersatzordnung*

Ein Urteil hält fest, wer – Arbeitnehmer oder Arbeitgeber – die Erwerbsausfallentschädigung beanspruchen kann, wenn der *Dienst* ganz oder teilweise in die *Freizeit* fällt oder wenn der Versicherte wegen seiner besondern Stellung der beruflichen Tätigkeit trotz des Dienstes voll nachkommen kann; das Urteil behandelt auch die Frage der Verteilung der Erwerbsausfallentschädigung, wenn der Versicherte gleichzeitig Unselbständigerwerbender und Selbständigerwerbender ist und wenn er durch die Dienstleistung nur an der Ausübung der selbständigen Erwerbstätigkeit verhindert wird (BGE 104 V 42).

#### h. *Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Kleinbauern*

Kein dem Gericht unterbreiteter Fall ist für diesen Bericht von besonderem Interesse.

## i. Arbeitslosenversicherung

Hat ein Arbeitnehmer aus wirtschaftlichem Zwang bloss eine Halbtagsstelle angenommen, so entspricht diese zeitliche Belastung nicht der *normalen Arbeitszeit* (BGE 104 V 103). Der Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung wegen *verkürzter Arbeitszeit* setzt u. a. voraus, dass der Arbeitnehmer aus konjunkturellen Gründen auf die Annahme einer verkürzten Arbeitszeit angewiesen ist. Die zeitliche Begrenzung bezieht sich stets auf die Dauer der vom einzelnen Arbeitnehmer selbst geleisteten verkürzten Arbeitszeit, ohne Anrechnung einer allfälligen verkürzten Arbeitszeit eines Vorgängers (BGE 104 V 107). Die Vorbereitung auf die eidgenössische medizinische Fachprüfung kann den *Umschulungs- oder Weiterbildungskursen* nicht gleichgestellt werden; die Vorbereitung auf diese Prüfung ist unter bestimmten Umständen kein Hindernis, Arbeitslosenentschädigungen aufgrund der allgemeinen Gesetzesbestimmungen zu gewähren (BGE 104 V 117).

Die Frage der *Arbeitnehmereigenschaft* in der Arbeitslosenversicherung ist grundsätzlich nach dem AHV-Beitragsstatut zu beantworten. Ein Fall erlaubte, zu präzisieren, dass der Ausschlussgrund von der *Anspruchsberechtigung* bei Personen, die im Betrieb einer juristischen Person tätig sind, deren Beschlüsse sie in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter, Mitglieder oder Aktionäre bestimmen oder massgeblich zu beeinflussen vermögen, nur so lange gilt, als der bestimmende Einfluss auf die juristische Person tatsächlich ausgeübt werden kann (Urteil Wormser vom 25. September 1978). Um Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung begründen zu können, muss der Verdienstausfall Folge eines Arbeitsausfalles sein; verzichtet ein Arbeitnehmer auf die Entlohnung geleisteter Arbeitsstunden, so gibt ihm der entsprechende Verdienstausfall kein Anrecht auf die Arbeitslosenentschädigung (Urteil Keiser vom 25. September 1978). Ein Urteil befasst sich mit dem Begriff der *zumutbaren Arbeit*, die der Arbeitslose anzunehmen verpflichtet ist (Urteil Etter vom 15. Dezember 1978).

Bei der *Rückerstattung unrechtmässig bezogener Arbeitslosenentschädigungen* ist der Begriff der grossen Härte gleich auszulegen wie in der AHV (BGE 104 V 173).

## 2. Verfahren

Ein Urteil untersucht die rechtliche Bedeutung einer vergleichweisen *Vereinbarung* zwischen einem Versicherten und der SUVA sowie die Bedeutung der Verfügung, welche die Verwaltung in einem solchen Fall zu erlassen hat. Ein mit *mangelhafter Rechtsmittelbelehrung* versehener Verwaltungsakt kann nach Ablauf der gesetzlichen Beschwerdefrist nur innerhalb einer vernünftigen Frist an den Richter weitergezogen werden; ebenso kann der Rechtssuchende nur innerhalb vernünftiger Frist von der Verwaltung eine beschwerdefähige Verfügung verlangen (BGE 104 V 162).

Umschrieben wurden die Konsequenzen der Nichtbeachtung der *Anforderungen*, welche an die *Beschwerdeschrift* im erstinstanzlichen Beschwerdeverfahren gestellt werden (BGE 104 V 178).

Eine *Zwischenverfügung* des Schiedsgerichts gemäss Artikel 25 KUVG, welche das Ausstandsbegehren gegen einen mitwirkenden Schiedsrichter abweist, ist selbständig mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde anfechtbar. Ein Schiedsrichter kann nicht deswegen als befangen abgelehnt werden, weil er bereits am vorangegangenen Vermittlungsverfahren vor der Schlichtungsinstanz mitgewirkt hat (BGE 104 V 174).

Präzisiert wurden der Umfang der Pflicht zur *Beweisabnahme* sowie die Beweiskraft und Bedeutung der Gutachten versicherungsfremder Ärzte, welche während des Administrativverfahrens eingeholt wurden, für den Sozialversicherungsprozess (Urteil Stähli vom 4. Dezember 1978).

Geht der Rechtsstreit nicht um die Bewilligung oder Verweigerung von Versicherungsleistungen (z. B. auf dem Gebiete der Herabsetzung oder des Erlasses von AHV-Beiträgen), so berücksichtigt das Gericht im Prinzip *neue Tatsachen* nur dann, wenn es sich aus prozessökonomischen Gründen aufdrängt und wenn jene Tatsachen offensichtlich klar bewiesen sind (BGE 104 V 61).

Die *Ausdehnung des Prozesses* auf eine ausserhalb der Verfügung liegende Streitfrage ist nur dann zulässig, wenn diese Frage mit dem bisherigen Streitgegenstand konnex ist und kumulativ die Stellungnahme der Verwaltung vorliegt (BGE 104 V 179).

Das Gericht präziserte die Voraussetzungen der Zulässigkeit eines *Erläuterungsgesuchs* (BGE 104 V 51).

**C. Statistik**

**1. Natur der Streitsache**

	Erledigungen in den Vorjahren				1978		Erledigungsarten				Mittlere Prozessdauer in Monaten		
	1974	1975	1976	1977	Übertrag von 1977	Eingang 1978	Total anhängig	Erledigt	Übertrag auf 1979	Nichteintreten		Abschreibung (Rückzug usw.)	Gutheissung (bzw. Rückweisung)
a. Alters- und Hinterlassenenversicherung	140	151	155	221	136	256	392	243	149	12	16	67	148
b. Invalidenversicherung	406	458	461	537	340	610	950	543	407	19	31	139	354
c. Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung	29	16	21	16	10	42	52	27	25	-	2	5	20
d. Krankenversicherung	42	48	46	89	64	77	141	76	65	5	6	27	38
e. Unfallversicherung (einschliesslich Verhütung von Berufskrankheiten)	65	66	66	53	40	94	134	65	69	4	2	12	47
f. Militärversicherung	9	12	11	19	9	13	22	12	10	-	1	2	9
g. Erwerbsersatzordnung	-	-	2	3	3	2	5	3	2	-	-	1	2
h. Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Kleinbauern	3	5	6	8	2	5	7	5	2	2	-	1	2
i. Arbeitslosenversicherung	8	8	96	169	100	201	301	180	121	14	11	40	115
<b>Total</b>	<b>702</b>	<b>764</b>	<b>864</b>	<b>1115</b>	<b>704</b>	<b>1300</b>	<b>2004</b>	<b>1154</b>	<b>850<sup>1)</sup></b>	<b>56</b>	<b>69</b>	<b>294</b>	<b>735</b>

1) Wovon eingegangen 1975: 1; 1976: 2; 1977: 61

2) Gewichteter Durchschnitt

**2. Erledigung**

nach Sprachen	nach Kammern		Vom Gesamtgericht beraten
	Fälle	%	
Deutsch	794	69	36
Französisch	236	20	3
Italienisch	124 = 1154	11 = 100	
			Öffentliche Beratungen.....
			(Art. 17 OG)
			449
			705
			1154

Wir versichern Sie, sehr geehrte Herren Präsidenten, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

31. Dezember 1978

Im Namen des Eidgenössischen Versicherungsgerichts

Der Präsident: Winzeler

Der Gerichtsschreiber: Duc